



## **Sitzungsvorlage**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>	<b>TOP</b>
Finanzausschuss Osterby	04.09.2019	öffentlich	6.
Gemeindevertretung Osterby	11.09.2019	öffentlich	6.

### **Jahresabschluss 2015 Gemeinde Osterby**

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Finanzausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt den Jahresabschluss der Gemeinde Osterby zum 31.12.2015 in der vorliegenden Fassung. Das Haushaltsjahr schließt in der Ergebnisrechnung mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 177.548,65 € ab. Gem. § 95n GO i. V. m. §§ 25 und 26 GemHVO-Doppik wird der Fehlbetrag im Folgejahr aus der Ergebnisrücklage gedeckt und umgebucht.

Die Ergebnisrücklage beträgt zum 31.12.2015 noch 15% der Allgemeinen Rücklage. Nach Deckung des Fehlbetrages aus dem Jahr 2015 verringert sie sich damit zum 31.12.2016 auf 8,05% der Allgemeinen Rücklage.

#### **Sachverhalt:**

Mit Beschluss vom 12.09.2018 hatte die Gemeinde Osterby eine Eröffnungsbilanz zum 01.01.2015 aufgestellt. Auf Grundlage der verabschiedeten Eröffnungsbilanz erfolgt für die Gemeinde Osterby nun der erste doppische Jahresabschluss zum 31.12.2015.

Entsprechende Informationen können der angefügten Anlage entnommen werden. Zur Orientierung möchte ich folgende Hinweise geben:

- Der Lagebericht gibt eine Zusammenfassung mit den wesentlichen Inhalten
- Erläuterungen zur Bilanz finden sich im Anhang
- Die „Produktübersicht Ergebnisrechnung“ gibt einen komprimierten Überblick über die Ergebnisse der einzelnen Produkte. Gleiches gilt für die „Produktübersicht Finanzrechnung“, aus der sich zusätzlich die investiven Auszahlungen und Einzahlungen der einzelnen Produkte überblicken lassen.
- Zusammenfassend sind abschließend die (gesamt-) Ergebnisrechnung und Finanzrechnung enthalten.

Aufgrund des erheblichen Umfangs sind der Sitzungsvorlage lediglich der Lagebericht, die Bilanz sowie der Anhang beigelegt (Seiten 1-40).

Der gesamte Jahresabschluss gem. Inhaltsverzeichnis (sh. Seite 3) steht im Ratsinformationssystem vollständig zur Verfügung.

**Hinweis zur Behandlung des Jahresfehlbetrages:**

*Der Fehlbetrag soll vorrangig aus der Ergebnisrücklage abgedeckt werden. Ist dies nicht möglich, ist er auf neue Rechnung vorzutragen und kann frühestens nach fünf Jahren zu Lasten der Allgemeinen Rücklage ausgeglichen werden.*

*Die Ergebnisrücklage soll dabei jedoch mindestens 10% und darf höchstens 25% der Allgemeinen Rücklage betragen. Nach § 6 Abs. 1 Nr. 8 GemHVO-Doppik ist die Gemeinde verpflichtet, entsprechende Übersichten zur Haushaltskonsolidierung zu erstellen, sobald die Ergebnisrücklage 10% der Allgemeinen Rücklage unterschreitet.*

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Direkte finanzielle Auswirkungen ergeben sich aus dem Jahresabschluss nicht. Die Ergebnisse und Erkenntnisse sollten jedoch Grundlage für die weitere Haushaltswirtschaft der Gemeinde sein.

Im Auftrag

Vorbeck